

Entscheidungsgründe:

Die an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Klagen sowie die beim Verwaltungsgerichtshofe anhängig gemachten Beschwerden der Frau Margarete N. beziehen sich auf die gleiche Rechtsache. Nach Ansicht der Klägerin, beziehungsweise Beschwerdeführerin wurde ihre Pension unrichtig bemessen und sie richtete demnach an den Bund einen Anspruch, auf Zahlung einer höheren als der ihr zugemessenen Pension. Da es sich dabei um einen an den Bund gerichteten Anspruch handelt, der, weil er einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eines Staatsbeamten entspringt, im ordentlichen Rechtswege nicht ausgetragen werden kann, ist die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes gemäß Artikel 137 B. V. G. gegeben. Dadurch ist aber gemäß Artikel 131, Punkt 1, B. V. G. die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn dessen Kompetenz unter einem anderen Gesichtspunkt, etwa weil die Verletzung eines Rechtes durch einen Verwaltungsakt vorläge, behauptet werden könnte.

206.

Anklage der Bundesregierung gegen einen Landeshauptmann im Sinne des Artikels 142, Absatz 2, lit. d, des B. V. G. — Unmittelbare Bundesverwaltung.

Rechtssache: 1. Die zum Tatbestande des Artikels 142 B. V. G. gehörige Schuldhaftigkeit einer Rechtsverletzung, wird durch einen entschuldbaren Rechtsirrtum des Landeshauptmannes ausgeschlossen.

2. Ein Landeshauptmann ist zweifellos berechtigt, jede Weisung der Bundesregierung nach der Richtung zu prüfen, ob es sich um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung oder eine Landesache handle.

3. Die Feuerbestattung bildet bis zum Inkrafttreten des Artikels 10, Absatz 12, B. V. G. allerdings eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung, allein eine gegenteilige Auffassung ist nach der Fassung der derzeit für das Bestattungsweisen bestehenden Normen nicht unbedingt auszuschließen.

E. v. 27. März 1923, 3. E 1/23.

Das Urteil lautet: Der Landeshauptmann von Wien, Jakob Reumann, wird von der gegen ihn im Sinne des Artikels 142, Absatz 2, lit. d, des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. V. G. Nr. 1, erhobenen Anklage freigesprochen.

Entscheidungsgründe:

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung steht fest, daß der Landeshauptmann von Wien der ihm vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund des Artikels 103 B. V. G. unter dem 16. Dezember 1922, und sodann neuerlich unter dem 13. Jänner 1923 erteilten Weisung, die Inbetriebsetzung des Krematoriums in Wien unter Einräumung des Berufsrechtes ohne aufschiebende Wirkung unverzüglich zu unterfangen, nötigenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Betriebes zu treffen, und über die auf Grund dieser Weisung getroffenen Verfügungen binnen zwei Tagen zu berichten, laut der an den bezeichneten Bundesminister gerichteten Schreiben vom 18. Dezember 1922 und vom 17. Jänner 1923 nicht nachgekommen ist, die Befolgung dieser Weisung vielmehr ausdrücklich abgelehnt und es auch faktisch unterlassen hat, die ihm aufgetragenen Verfügungen zu treffen.

Die Anklage legt dem Landeshauptmann von Wien zur Last, daß er durch dieses Verhalten die im Artikel 142, Absatz 1, in Verbindung mit Absatz 2, lit. d, B. V. G. behandelte, schuldhafte Rechtsverletzung durch Nichtbefolgung einer Anordnung des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung begangen habe.

Der Verfassungsgerichtshof war nun allerdings der Anschauung, daß es sich vorliegendenfalls um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung und um einen dahin gehörigen Auftrag der Bundesregierung handelt, er vermochte aber trotzdem in der Nichtbefolgung der erwähnten Weisung eine schuldhafte Rechtsverletzung nicht zu erblicken, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Dem Landeshauptmann stand es zweifellos zu, die in Rede stehende Weisung nach der Richtung zu prüfen, ob es sich hier um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung oder um eine Landesache handle. Diese Prüfung konnte zu der, nach Anschauung des Gerichtshofes allerdings rechtsirrtümlichen, Auffassung führen, daß das Leichen- und Bestattungsweisen in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes falle.

Schon die Reichsverfassung von 1867, deren Kompetenzabgrenzungen heute noch in Geltung stehen, löst die Frage der Aufteilung der Volkvollziehungskompetenz zwischen dem Reiche und den Ländern keineswegs eindeutig. Das Gesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, hat überhaupt nur eine Abgrenzung der Gesetzeskompetenzen im Auge, der Kreis der autonomen Landesverwaltung war nicht scharf abgegrenzt. Dazu kommt, daß das Reichsanitätsgesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, in der Frage der Kompetenz des Leichen- und Bestattungswesens nicht klar gefaßt ist, was sich insbesondere aus dem Vergleiche der §§ 2, lit. g,

und 3, lit. b, dieses Gesetzes ergibt. Schließlich konnte der Landeshauptmann in seiner Auffassung auch dadurch bestärkt werden, daß die, allerdings zufolge § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend d. n. Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung noch nicht in Wirksamkeit getretene, aber mit aller Deutlichkeit sprechende, Bestimmung des Artikels 10, Absatz 12, B. B. G. das Leichen- und Bestattungswesen nach Gesetzgebung und Vollziehung ausdrücklich der Kompetenz des Landes zuweist.

Aus diesen Gründen war daher der Rechtsirrtum des Landeshauptmannes entschuldbar, es konnte deshalb von einer schuldhaften Rechtsverletzung keine Rede sein und es mußte daher im Sinne des Artikels 142, Absatz 1, B. B. G. und der §§ 70 des Organisationsgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, und 259, Z. 3, St. P. D. ein Freispruch gefällt werden.

Da schon das durch Artikel 142, Absatz 1, ausdrücklich geforderte subjektive Schuldmoment mangelte, hatte der Verfassungsgerichtshof keinen Anlaß, in seinem Urteil zu den anderen, mit dieser Anklage zusammenhängenden Verfassungsfragen Stellung zu nehmen.

207.

Antrag eines ordentlichen Gerichtes auf Aufhebung der Kundmachung der Vorarlberger Landesregierung vom 25. Oktober 1921, erschienen im amtlichen Teil der Vorarlberger Landeszeitung vom 29. Oktober 1921, Nr. 248. — Verkehrsbeschränkungen eines Landes für Schlachtvieh. Gesetzeswidrigkeit obiger Kundmachung.

Rechtssätze: 1. Die Kundmachung der Vorarlberger Landesregierung vom 25. Oktober 1921, erschienen im amtlichen Teil der Vorarlberger Landeszeitung vom 29. Oktober 1921, Nr. 248 des 58. Jahrganges, war gesetzeswidrig.

2. Die Erlassung von Einfuhrverboten, beziehungsweise Einfuhrbeschränkungen, für fremdländisches Schlachtvieh fällt nicht in die Kompetenz eines Landes, und zwar auch dann nicht, wenn sie als Maßnahme zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen erfolgte.

G. v. 18. Juni 1923, Z. V 8/23.

Das Erkenntnis lautet wie der Rechtssatz 1.

Entscheidungsgründe:

Die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, kundgemacht im amtlichen Teil der Vorarlberger Landeszeitung vom 29. Oktober 1921, Nr. 248 des 58. Jahrganges, stellt sich als ein Einfuhrverbot, beziehungsweise als